

Satzung des Hochschulsportvereins Neubrandenburg e.V. **in der geänderten Fassung vom 21.03.2012**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 27.07.1990 in Neubrandenburg gegründete Verein führt den Namen „Hochschulsportverein Neubrandenburg e.V.“ (HSV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

§ 2 Zweck, Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, regelmäßiges Training, die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 27 Jahren,
 - c) Mitglieder auf Zeit,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder,
 - f) ruhende Mitglieder,
 - g) außerordentliche Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen sind die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Zeitablauf, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann zum Schluss eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds durch den Vereinsvorstand kann bei Zahlungsrückstand von Beiträgen nach erfolgloser Mahnung erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann nach Anhörung vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder der zuständigen Vorstände,
 - c) schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhaften Verhaltens.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschluss ist mit einer Frist von 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (8) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Die Kosten des Verfahrens trägt das ausgeschlossene Mitglied.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Organe des Vereins oder Anordnungen der zuständigen Vorstände verstoßen, können vom Vereinsvorstand nach Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- (2) § 5 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Beiträge sind eine Bringeschuld und sind deshalb im Voraus zu zahlen.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur insoweit, wie diese durch Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern gedeckt sind.
- (2) Für Diebstähle sowie für Schäden an Kraftfahrzeugen und durch Kraftfahrzeuge, die auf dem Vereinsgelände den sonstigen Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden, haftet der Verein nicht.
- (3) Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt in den Abteilungsversammlungen sind ihre aktiven Mitglieder.
- (2) In den Jugendversammlungen haben Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr an Stimmrecht.
- (3) Mitglieder des Vereinsvorstandes sind in allen Versammlungen stimmberechtigt.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Wählbar sind volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsrat,
- c) der Vereinsvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vereinsvorstand beschließt,
 - b) der Vereinsrat beschließt oder

- c) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den

Vereinsvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der lokalen Presse, durch Aushang, durch schriftliche Einladung, per e-mail oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen,
 - b) Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vereinsvorstandes,
 - c) Haushaltsplan und Beiträge,
 - d) Wahlen,
 - der Mitglieder des Vereinsvorstands
 - der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Über Anträge wird nur abgestimmt, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand vorliegen.
- (8) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingehen.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden; dies gilt auch bei der Änderung des Zwecks des Vereins.

§ 12 Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an
 - a) die Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - b) die Vorsitzenden der Abteilungen oder ihre Stellvertreter.
- (2) Der Vereinsrat tritt jährlich mindestens dreimal zusammen. Die Sitzungen leitet der Vereinsvorsitzende oder ein Mitglied des Vereinsvorstands.
- (3) Der Vereinsrat legt die allgemeinen Richtlinien zur Führung des Vereins und für den Sportbetrieb fest. Er berät den Vereinsvorstand bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins.

- (4) Der Vereinsrat schlägt vor
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Ordnungen des Vereins,
 - c) Beiträge
- (5) Der Vereinsrat beschließt über die Zulassung und Auflösung von Abteilungen.

- (6) Der Vereinsrat ist bei den Sitzungen über die Tätigkeit des Vereinsvorstands zu unterrichten.
- (7) Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Vereinsvorstand

- (1) Dem Vereinsvorstand gehören an
 - a) der Vereinsvorsitzende,
 - b) zwei Stellvertreter,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Vereinsjugendwart.
- (2) Der Vereinsvorstand leitet den Verein. Der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Vereinsvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes es beantragen.
- (3) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4)
 - a) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
 - b) Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Haushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
 - c) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (5) Der Vereinsvorstand entscheidet über
 - a) Aufnahme, Ausschluss, Maßregelung und Streichung von Mitgliedern,
 - b) Stundung und Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - c) Ausnahmen von der Einhaltung der Kündigungsfrist.
- (6) Aufgaben des Vereinsvorstandes können von diesem mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder hauptamtlichen Mitarbeitern übertragen werden. Der Vereinsvorstand kann zu seiner Entlastung und Unterstützung von ihm bestellten ehrenamtlichen Referenten Aufgaben übertragen: Referenten nehmen bei Bedarf an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

- (7) Im Sinne von § 26 BGB vertreten der Vereinsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Nr. 5 kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

7

- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsvorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Arbeitsausschüsse

- (1) Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsausschüsse und ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand berufen.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom federführenden Mitglied des Vereinsvorstands oder dem vom Vereinsvorstand bestimmten Leiter einberufen und geleitet.
- (4) An den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können die Mitglieder des

Vereinsvorstandes teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen selbständig.
- (2) Das Nähere regelt eine von der Jugendversammlung zu beschließende Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein nach § 2 zu verfolgenden Zwecke und Grundsätze bestehen Abteilungen. Sie können durch Beschluss des Vereinsrates zugelassen oder aufgelöst werden.
- (2) Die Abteilung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, ggf. den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie wählen den
 - Vorsitzenden,
 - den Stellvertreter,
 - die Mitarbeiter und
 - auf Vorschlag der Jugendversammlung der Abteilung den Jugendwart.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können auch durch den Vereinsvorstand berufen werden.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

8

- (6) Der Vorstand hat das Recht, Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vereinsvorstand zu verlangen.
- (7) Die Abteilungen sind nach Maßgabe der Finanzordnung rechtsgeschäftlich vertretungsbefugt; näheres bestimmt der jeweilige Vorstand.

§ 17 Ehrungen

Der Vereinsrat kann Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinsvorstandes.

§ 19 Wahlen

- (1) Auf die Dauer von 2 Jahren werden gewählt
 - a) der Vereinsvorstand,
 - b) die Vorstände der Abteilungen,
 - c) der Vereinsjugendwart,
 - d) die Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nur für zwei Legislaturperioden in Folge wiedergewählt werden.
- (3) Gewählte Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis die Nachfolger satzungsgemäß bestellt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus seinem Amt aus, kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied ersatzweise berufen.

§ 20 Auflösung oder Fusion des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung oder Fusion des Vereins stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsrat mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

9

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten (§ 9 Abs. 4) vertreten sind. Die Auflösung oder Fusion kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

§ 21 Niederschriften über Beschlüsse

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 07.07.2006 außer Kraft gesetzt.